Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3317

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5463/65

Bonn, den 24. April 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Bereichs „Persönliche Dienste"

1. **Restaurations- und Schankgewerbe (Gruppe 852 CITI)**
2. **Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (Gruppe 853 CITI)**

(Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 des Vertrages).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. April 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Bereichs „Persönliche Dienste"

1. Restaurations- und Schankgewerbe (Gruppe 852 CITI)

2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (Gruppe 853 CITI)

(Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 des Vertrags)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [1]), insbesondere auf Abschnitt V Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs [2]), insbesondere auf Abschnitt VI Absätze 2 und 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Gegebenenfalls sollen bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten im Restaurations-, Schank- und Beherbergungsgewerbe sind nicht in allen Mitgliedstaaten besondere Bedingungen aufgestellt worden. Teils gelten Gewerbefreiheit, teils strenge, von einem Befähigungsnachweis abhängige Zulassungsvorschriften.

Da es in einigen Mitgliedstaaten beschränkte, in anderen überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, hat es sich weder als nötig noch als möglich erwiesen, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der Beschränkungen vorzunehmen; diese Koordinierung muß später erfolgen.

Mangels dieser unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlaß von Übergangsmaßnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, daß die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten außergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufstätigkeiten von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmaßnahmen hauptsächlich bestimmen, daß die Aufnahmeländer, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für diese Aufnahme anerkennen, falls eine vorherige Ausbildung nicht erforderlich ist; dadurch soll gewährleistet werden, daß der Begünstigte ebenso große berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 32/62

Die in dieser Richtlinie genannten, sich auf die Dauer der Berufstätigkeit im Herkunftsland beziehenden Fristen sind Höchstfristen, die vom Aufnahmeland unterschritten werden können.

Außerdem wäre vorzusehen, daß die Staaten, die die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten nicht geregelt haben, gegebenenfalls ermächtigt werden können, bei einer oder bei mehreren Berufstätigkeiten von den Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten einen Nachweis darüber zu verlangen, daß sie zur Ausübung dieser Berufstätigkeit im Herkunftsland befähigt sind; damit soll in diesen Staaten vor allem ein unverhältnismäßig großer Zustrom von Personen verhindert werden, die nicht imstande gewesen wären, die in ihren Herkunftsländern bestehenden Bedingungen für Aufnahme und Ausübung dieser Berufstätigkeiten zu erfüllen.

Solche Ermächtigungen dürfen jedoch nur mit großer Vorsicht erteilt werden, da sie bei allzu allgemeiner Anwendung den freien Verkehr behindern könnten; sie sollten daher nach Zeit und Anwendungsbereich beschränkt werden; die Kommission sollte damit betraut werden, die Anwendung der betreffenden Maßnahmen zu genehmigen, wie dies vom Vertrag allgemein für die Handhabung der Schutzmaßnahmen vorgesehen ist.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeit sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind; sie sind jedenfalls am Ende der Übergangszeit aufzuheben, da sie nach diesem Zeitpunkt kein Ersatz sein können für die Verpflichtung zur Durchführung der ausdrücklich im Vertrag vorgeschriebenen Schritte, nämlich Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und gegenseitige Anerkennung der für Aufnahme und Ausübung selbständiger Berufstätigkeit in den einzelnen Ländern geforderten Befähigungsnachweise, wenn sich dies zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit als notwendig erweist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmaßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Absatz 2 bezeichneten selbständigen Tätigkeiten.

2. Die genannten Tätigkeiten entsprechen denen, auf welche die Richtlinien des Rats vom .... über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Bereichs „Persönliche Dienste" (Restaurations- und Schankgewerbe — Gruppe 852 CITI —, Beherbungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe — Gruppe 853 CITI) [1]) Anwendung findet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für Aufnahme und Ausübung einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten gewisse Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, unter welche Regelung die von ihm beabsichtigte Tätigkeit fallen würde.

Artikel 3

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeiten vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat in folgenden Fällen an:

a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung;

b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist;

c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Unselbständiger nachweisen kann;

d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Unselbständiger, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

In den unter a) und c) genannten Fällen darf diese Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Artikel 5 Absatz 2 an gerechnet nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein.

2. Die praktische Ausübung und gegebenenfalls die Berufsausbildung müssen in derselben Branche erfolgt sein, in der sich der Begünstigte im Aufnahmeland niederlassen will, falls dieses Land bei seinen eigenen Staatsangehörigen eine derartige Bedingung stellt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ..... vom ....

Artikel 4

1. Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeit oder die Ausübung dieser Tätigkeit nicht vom Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so kann dieser Mitgliedstaat, sofern sich durch die Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Richtlinien des Rats ernsthafte Schwierigkeiten ergeben, bei der Kommission eine Ermächtigung dafür beantragen, für einen befristeten Zeitraum und für eine oder mehrere bestimmte Tätigkeiten von den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die diese Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet ausüben wollen, den Nachweis darüber zu verlangen, daß sie die erforderliche Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeit im Herkunftsland besitzen.

Von dieser Ermächtigung kann weder gegenüber Personen, in deren Herkunftsland für die Aufnahme der genannten Tätigkeit kein Nachweis bestimmter Kenntnisse erforderlich ist, noch gegenüber Personen Gebrauch gemacht werden, die ihren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren im Aufnahmeland haben.

2. Auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaates bestimmt die Kommission unverzüglich, unter welchen Bedingungen und nach welchen Anwendungsmodalitäten die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Ermächtigung erteilt wird.

Artikel 5

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der Artikel 3 und 4 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweiges tätig war als:

a) Leiter des Unternehmens oder der Zweigniederlassung;

b) Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht.

2. Der Nachweis, daß die Bedingungen der Artikel 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beigefügt werden muß.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind, und teilen sie den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend mit.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen für die Aufnahme und Ausübung der betreffenden Tätigkeiten.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission die Entwürfe der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt werden, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet zu erlassen beabsichtigen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Gegenstand der Richtlinie

a) Am 18. Dezember 1961 hat der Rat nach Artikel 54 Absatz 1 das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit verabschiedet [1]). Zur Durchführung dieses Programms hat die Kommission dem Rat Vorschläge für Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit für die in den Anlagen I und II des genannten Programms aufgeführten Tätigkeiten vorgelegt.

b) Das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das ebenfalls am 18. Dezember 1961 vom Rat verabschiedet wurde [2]), verweist in Abschnitt V Buchstabe C auf den für die Durchführung des Niederlassungsprogramms vorgesehenen Zeitplan. Die obengenannten Vorschläge erstrecken sich deshalb auch auf die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

c) Die Kommission gestattet sich, dem Rat gemäß Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57 Absatz 1, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66 den Text einer Richtlinie zur Durchführung der Programme für die Tätigkeiten der Gruppen 852 und 853 CITI vorzulegen. Diese Richtlinie betrifft Übergangsmaßnahmen, die als Vorläufer einer Koordinierung den Berufszugang erleichtern sollen (Abschnitt V bzw. VI der Programme).

Der Rat verabschiedet die Richtlinie mit qualifizierter Mehrheit und ist verpflichtet, zuvor den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament anzuhören.

2. Allgemeine Erwägungen zur Richtlinie

Die Aufhebung der Beschränkungen für Ausländer reicht nicht aus, um auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs die Freizügigkeit zu gewährleisten. Der Beruf kann nämlich stets nur nach den Bedingungen des Aufnahmelandes ausgeübt werden. Sind diese liberal, so wird dieses Land eine gewisse anziehende Wirkung ausüben; sind sie dagegen restriktiv und selbst für Inländer nur schwer zu erfüllen, so werden sie den Ausländer an der Berufsausübung hindern können.

Bei der Ausarbeitung der Richtlinien zur Aufhebung der Beschränkungen ist daher zu prüfen, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung dieser Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich ist. Dieses Vorgehen ist in Abschnitt V des Niederlassungsprogramms und in Abschnitt VI des Dienstleistungsprogramms ausdrücklich vorgeschrieben.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags einer Richtlinie über die Aufhebung der Beschränkungen wurden die Fragen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeworfen. Es wurden Vorarbeiten eingeleitet, die jedoch nicht zu Ende geführt werden konnten. Aus diesem Grunde wurde eine Richtlinie für Übergangsmaßnahmen ausgearbeitet, die — wie bereits in Punkt 1 c festgestellt wurde — den Berufszugang erleichtern und die Möglichkeit geben sollen, die größten Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben, zu überwinden.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Begünstigte der Richtlinie sind außer natürlichen Personen auch Gesellschaften.

Artikel 2

Für einen Unternehmer ist es von großer Bedeutung, zuverlässige Auskunft über die im Aufnahmeland für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu erhalten. Dies gilt sowohl für den Fall einer beabsichtigten Niederlassung als auch für die Erbringung von Dienstleistungen. Vor allem während der Übergangszeit des Gemeinsamen Marktes kann nämlich die Kenntnis der ausländischen Rechtsvorschriften unvollständig sein. Die auskunfterteilende Stelle ist nicht festgelegt. Der Mitgliedstaat hat diese Frage so zu regeln, daß die Auskunft rasch und zuverlässig erteilt wird. Ein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung besteht ebensowenig wie eine Haftung, doch müssen Mitteilungen innerhalb kurzer Frist erfolgen.

Artikel 3

Durch diese Bestimmung wird die Freizügigkeit erleichtert. Sie sieht vor, daß in einem Staat, in dem der Zugang zu einer Berufstätigkeit vom Besitz fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht wird, Angehörige eines anderen Mitgliedstaates zugelassen werden, wenn sie eine gewisse praktische Erfahrung im gleichen Berufszweig nachweisen können.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 46/62

Die Dauer der von den Begünstigten der Übergangsmaßnahmen geforderten praktischen Berufstätigkeit wird in den Ländern, wo eine Berufsausbildung vorgeschrieben ist, nach Maßgabe der längsten Ausbildungskurse festgesetzt; hierdurch soll eine Benachteilung der Staatsangehörigen, die an diesen Kursen teilnehmen, vermieden werden. Schreibt ein Staat, in dem der Berufszugang geregelt ist, für seine eigenen Staatsangehörigen günstigere Bedingungen vor, so steht es ihm frei, die in Artikel 3 vorgesehenen Zeiträume abzukürzen.

In jedem Falle sind kürzere Zeiträume für solche Personen vorgesehen, die eine vorherige Ausbildung nachweisen können.

Die geforderten Voraussetzungen können auch durch bereits als gleichwertig anerkannte Diplome, Zeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise belegt werden. Hier werden Artikel 53 und 62 angewandt, und die erreichte Liberalisierung muß auch für die verwaltungsmäßige Anerkennung der Zeugnisse zum Zwecke des Berufszugangs beibehalten werden [1]).

Die beruflichen Qualifikationen, die die Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates im Aufnahmeland erworben haben, können, obwohl in der Richtlinie nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, berücksichtigt werden, wenn diese Arbeitnehmer von einer unselbständigen zu einer selbständigen Tätigkeit überwechseln.

Artikel 4

Es soll vermieden werden, daß in den Ländern, wo keine Zulassungsbedingungen bestehen, nach der Aufhebung der Diskriminierungen Verzerrungen auftreten.

In jedem Falle sollte Vorsicht geübt werden, um zu verhindern, daß die zu erreichende Freizügigkeit in den einzelnen Staaten illusorisch wird. Die Kommission erteilt daher Ermächtigungen nur auf begründeten Antrag und für einen begrenzten Zeitraum. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Vertrag ist gegen Artikel 4 nichts einzuwenden, da der Rat während der Übergangszeit bestimmte Einzelheiten für eine schrittweise Aufhebung der Diskriminierungen beschließen kann.

[1]) Thorn-Bericht über das Programm für den Dienstleistungsverkehr, Punkt 54 (Europäisches Parlament, Dokument vom 1. März 1961 über die Sitzungsperiode 1961/62)

Artikel 5

Im Zusammenhang mit den in Artikel 3 von den Begünstigten der Übergangsmaßnahmen geforderten Voraussetzungen wird anerkannt, daß der Antragsteller den Beruf, in dem er sich in Ländern mit diesbezüglicher Regelung niederlassen oder Dienstleistungen erbringen will, nicht unbedingt als Selbständiger ausgeübt haben muß. Da die in der Richtlinie erfaßten Berufe in der Praxis häufig innerhalb von Gesellschaften ausgeübt werden und die unternehmerische Verantwortung somit von hochqualifizierten unselbständigen Arbeitnehmern getragen wird, beispielsweise von Personen „in leitender Stellung", hat man es für zweckmäßig gehalten, die Anwendung der Übergangsmaßnahmen auch auf diese auszudehnen.

Nach Artikel 5 übt eine „Tätigkeit in leitender Stellung" nicht nur der Leiter eines Stammunternehmens oder einer Zweigniederlassung, sondern auch sein Stellvertreter aus, wenn mit dessen Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmens oder Leiters entspricht.

Artikel 6

Die Übergangsmaßnahmen können nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Daher werden nach Abschnitt V und VI der Allgemeinen Programme nicht nur die Einzelheiten der Übergangsregelung, sondern auch ihre Dauer während der Ausarbeitung der Richtlinien festgesetzt.

Die Kommission macht darauf aufmerksam, daß die Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen keinesfalls über die Übergangszeit hinaus verlängert werden darf.

Artikel 8

Das einzelstaatliche Recht darf durch die Übergangsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden; die Staaten haben nach wie vor die Möglichkeit, Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Berufstätigkeiten der Gruppen 852 und 853 CITI zu erlassen, für die noch keine Koordinierungsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission zu unterrichten; hierdurch kann eine Vertiefung der bereits bestehenden Unterschiede vermieden werden.